

Grosser Gemeinderat, Vorlage

**§ 25a GO Stadtrat, Ergebnisse der Berichterstattung über die Aktualität des städtischen Rechts,
Bericht des Stadtrates gemäss § 46 Abs. 2 GSO**

Bericht des Stadtrats Nr. 2954 vom 19. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Bericht zu den Ergebnissen der Berichterstattung der Stadtverwaltung über die Aktualität des städtischen Rechts in Anwendung von § 25a GO Stadtrat. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

- I Motion «Pflege Rechtssammlung Stadt Zug»**
- II Umsetzung des Motionsbegehrens in Form des § 25a GO Stadtrat**
- III Erstmalige Berichterstattung per Mitte Legislaturperiode 2023 bis 2026**
- IV Ergebnisse der Berichterstattung**
- V Antrag**

I Motion «Pflege Rechtssammlung Stadt Zug»

An seiner Sitzung vom 26. September 2017 erklärte der Grosse Gemeinderat die Motion der Fraktion FDP.Die Liberalen mit dem Titel "Motion: Pflege Rechtssammlung Stadt Zug" teilweise erheblich. Unter anderem wurde der Stadtrat damit beauftragt, - Zitat - "ein verlässliches System für die systematische Betreuung und Pflege der Rechtssammlung einzuführen (z.B. mit einer 'Sunset Legislation')".

II Umsetzung des Motionsbegehrens in Form des § 25a GO Stadtrat

Im Erheblicherklärungsverfahren zur Motion (vgl. Bericht und Antrag des Stadtrates vom 13. Juni 2017, GGR-Vorlage Nr. 2455) hatte sich der Stadtrat einlässlich mit den Gründen auseinandergesetzt, die gegen eine generelle Einführung einer "Sunset Legislation" in der städtischen Rechtsetzung sprechen. Neben dem erheblichen Ressourcenaufwand stehen aus Sicht des Stadtrates insbesondere die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Rechtsbeständigkeit einer "Gesetzgebung auf Zeit" entgegen. Darüber hinaus geniessen Erlasse, welche von vornherein befristet sind, bei den Bürgerinnen und Bürgern naturgemäss nicht dieselbe Glaubwürdigkeit bzw. Akzeptanz wie auf unbestimmte Zeit erlassene Normen. Dementsprechend kommt temporalem Recht auch nicht dieselbe Legitimität zu wie unbefristeten Recht. Aus diesen Gründen ist der Stadtrat nach wie vor davon überzeugt, dass die generelle Befristung von Rechtserlassen in den Bemühungen um einen aktualisierten Rechtsbestand keinen gangbaren Weg darstellt. Dementsprechend hatte er bereits im Rahmen seines Zwischenberichts vom 5. Januar 2021 (vgl. GGR-Vorlage Nr. 2455.1, Ziff. 4.2, S. 12) für die Überprüfung der Aktualität von allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen und von

Verordnungen einen alternativen Mechanismus vorgeschlagen. Ausgangspunkt bildet dabei die Überzeugung des Stadtrates, dass primär die Legislative selber dafür verantwortlich ist, die von ihr seinerzeit verabschiedeten Rechtserlasse periodisch auf ihre Aktualität und ihre Fortbestandsberechtigung hin zu überprüfen. Dies vor allem deshalb, weil mit einer solchen Überprüfung sehr oft auch eine politische Würdigung verbunden ist, die grundsätzlich nicht von der Exekutive vorweggenommen werden darf. Im Sinne einer Hilfestellung soll der Stadtrat jedoch dem Grossen Gemeinderat inskünftig periodisch Bericht erstatten über die in die Systematische Rechtssammlung aufgenommen Rechtserlasse, die aus seiner Sicht nicht mehr aktuell sind bzw. die aufgehoben oder revidiert werden müssen. Im Fokus dieser Berichterstattung stehen dabei vor allem die allgemeinverbindlichen Gemeinderatsbeschlüsse. Auf diese Weise wird der Rat bzw. dessen Geschäftsprüfungskommission befähigt, inskünftig die erforderlichen bzw. wünschbaren Rechtsänderungen selber in die Wege zu leiten. Dies kann beispielsweise auf dem Weg der Motion oder des Postulats geschehen. (Vgl. zum Ganzen: GGR-Vorlage Nr. 2455.1, a.a.O.).

Mit Beschluss Nr. 251.21 vom 4. Mai 2021 ergänzte der Stadtrat seine Geschäftsordnung unter der Marginalie «Bericht über die Aktualität des städtischen Rechts» mit einem neuen § 25a. Dieser Paragraf hat folgenden Wortlaut: «Jeweils Mitte Legislaturperiode erstatten die Departemente dem Stadtrat Bericht über die Aktualität des städtischen Rechts in ihrem Zuständigkeitsbereich (vgl. Abs. 1). Der Bericht zeigt auf, welche rechtsetzenden Beschlüsse des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates aufgehoben und welche angepasst werden sollen. Ist eine Anpassung erforderlich, äussert sich der Bericht zur Stossrichtung der Revision und zum Zeitplan. (Vgl. Abs. 2). Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Gemeinderat die Ergebnisse der Berichterstattung zur Kenntnisnahme (Abs. 3).»

Mit dieser Form der periodischen Berichterstattung kann die Zielsetzung des seinerzeitigen Vorstosses der Fraktion FDP.Die Liberalen, nämlich «ein verlässliches System für die systematische Betreuung und Pflege der Rechtssammlung einzuführen», aus Sicht des Stadtrates sehr gut erfüllt werden. Dies, ohne die vorstehend aufgeführten Nachteile einer «Sunset Legislation» in Kauf nehmen zu müssen.

III Erstmalige Berichterstattung per Mitte Legislaturperiode 2023 bis 2026

Um den Prüfungsaufwand sowohl für den Grossen Gemeinderat als auch für die Stadtverwaltung in einem vertretbaren Rahmen zu halten, soll die Berichterstattung bloss alle vier Jahre erfolgen, nämlich jeweils per Mitte einer Legislaturperiode. Die Wahl dieses Zeitpunktes hat den Vorteil, dass sich die neu gewählten GGR-Mitglieder bis Mitte Legislatur bereits sehr gut in den Ratsbetrieb haben einarbeiten können. Der stadträtliche Bericht kann sodann von der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Gemeinderates behandelt werden, worauf diese dem Gesamtrat die erforderlichen gesetzgeberischen Massnahmen beantragen kann (z.B. in Form einer Kommissionsmotion). Die Berichterstattung des Stadtrates an das Stadtparlament lässt sich auf § 38 Abs. 1 Ziff. 3 sowie auf § 46 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 4. November 1997 (Geschäftsordnung, GSO; SRS 1.5-1) abstützen.

Mittlerweile hat die aktuelle Legislaturperiode 2023 bis 2026 am 1. Januar 2025 ihre Halbzeit erreicht. Deshalb beauftragte die Stadtkanzlei Mitte Dezember 2024 die Departemente der Stadtverwaltung, die Rechtserlasse in deren jeweiligem Zuständigkeitsbereich einer vertieften

Überprüfung zu unterziehen. Bis Ende Januar 2025 haben sämtliche Departemente ihre Überprüfungsarbeiten abgeschlossen und der Stadtkanzlei ihren Änderungsbedarf angemeldet.

IV Ergebnisse der Berichterstattung

Die Berichterstattung der Departemente hat in Bezug auf die städtischen Rechtserlasse einen verhältnismässig grossen Änderungsbedarf zu Tage gefördert. Dies trifft vor allem auf Erlasse bzw. Beschlüsse im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates zu. Der Grund für die erforderlichen Anpassungen war teilweise jedoch bloss in der Nomenklatur der Verwaltungsorganisation zu suchen, welche in den vergangenen Jahren infolge verschiedener Verwaltungsreorganisationen Änderungen erfahren hat. Mittels der beiden Teilprojekte «Bereinigung Systematische Rechtssammlung per 1. Januar 2025» und «Organisatorische Anpassung Stadtverwaltung» sind vorab rund 20 Erlasse bzw. Beschlüsse mit Wirkung auf den 1. Januar 2025 aus der SRS entfernt oder formell angepasst worden.

Was die Erlasse im Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates bzw. des Volkes anbelangt, darf hingegen festgestellt werden, dass sich diese – soweit sie sich nicht bereits im Revisionsprozess befinden (siehe z.B. kommunale Planungs- und Baugesetzgebung, Pensionskassenreglement und Stadtratsreglement) – relativ aktuell daherkommen. Als revisionsbedürftig haben sich namentlich folgende Rechtserlasse im Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates erwiesen: Gemeindeordnung der Stadt Zug (SRS 1.1-1), Abwasserreglement vom 30. Januar 2007 (SRS 7.4-4), Reglement über Strassen und Wege vom 1. Februar 2000 (SRS 7.6-1), sowie Reglement über die Langzeitpflege vom 6. Juni 2000 (SRS 8.1-1).

Was die Priorisierung der Rechtsetzungsvorhaben angeht, erscheint die Unterteilung der revisionsbedürftigen Erlasse in folgende Kategorien als zielführend:

- a) Erlasse, die vor allem aus formellen Gründen angepasst werden müssen, inhaltlich aber unverändert bestehen bleiben können (z.B. Gemeindeordnung),
- b) Erlasse, die einen (mittelbaren) Zusammenhang mit der städtischen Planungs- und Baugesetzgebung aufweisen (z.B. Reglement über die Planung und Erstellung von Hochhäusern, Parkplatzreglement, Abwasserreglement, Reglement über Strassen und Wege) sowie
- c) Erlasse, die inhaltlich geändert werden müssen, aber keinerlei Zusammenhang mit der Planungs- und Baugesetzgebung haben (evtl. Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern, Reglement über die Langzeitpflege).

Für die unter Bst. a fallenden Erlasse besteht kein dringender Handlungsbedarf. Mit deren (Teil-) Revision kann deshalb noch zugewartet werden. Die Erlasse gemäss Bst. b sollen im Anschluss an die Totalrevision der Planungs- und Baugesetzgebung überprüft und notwendigenfalls angepasst werden. Diese Revisionsarbeiten würden im Verlauf der Jahre 2026/2027 an die Hand genommen. Schliesslich sind die unter Bst. c aufgeführten Erlasse in absehbarer Zeit (ab 2026) einer Revision zu unterziehen. Bezüglich des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung bleibt allerdings abzuwarten, wie das im Zusammenhang mit der familienergänzenden Betreuung vom Kanton ins Leben gerufene Programm «Zug+» sich genau auswirken wird. Schliesslich bleibt an dieser Stelle in Erinnerung zu rufen, dass insbesondere infolge von Änderungen des übergeordneten Rechts immer wieder verhältnismässig dringender Rechtsänderungsbedarf in Bezug auf das städtische Recht entstehen kann. Angesichts dieses Umstandes ist die vorliegende Prioritätenordnung periodisch zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

V Antrag

Wir beantragen Ihnen,
auf die Vorlage einzutreten und
den Bericht des Stadtrates betreffend die Berichterstattung der Stadtverwaltung über die Aktualität des städtischen Rechts zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 19. August 2025



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Beilage

- Bericht über die Aktualität des städtischen Rechts per 1. Januar 2025 (§ 25a GO Stadtrat), Gesamtübersicht

Die Vorlage wurde vom Präsidualdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtpräsident André Wicki, Departementsvorsteher, Tel. 058 728 90 01.